

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Beiträge an die ungedeckten Kosten der
beruflichen Ausbildung
von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern**

vom 21. Dezember 2004¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 des Sportgesetzes vom 29. August 2002²⁾,

beschliesst:

1. Auf Gesuch hin werden Nachwuchssportlerinnen bzw. Nachwuchssportlern im Sinne von § 5 Abs. 3 des Sportgesetzes folgende jährlichen Pauschalbeiträge an die ungedeckten Kosten der beruflichen Ausbildung gewährt:
 - Berufsausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau im Rahmen des Vinto-Projekts: Fr. 500.–
 - Lehrlinge in einer BBT anerkannten Ausbildung zum «eidg. dipl. Berufssportler»: Fr. 500.–
 - Mitglieder eines von Swiss Olympic anerkannten nationalen Nachwuchskaders: Fr. 1 000.–
 - Mitglieder eines von Swiss Olympic anerkannten nationalen Nachwuchskaders, welche an einer Junioren-EM oder -WM Rang 1. – 8. belegten und sich dabei unter dem ersten Drittel der Teilnehmenden befanden: Fr. 2 000.–

Diese Beiträge können nicht kumuliert werden.

¹⁾ GS 28, 255

²⁾ BGS 417.1

417.13

2. Ausnahmsweise kann das Amt für Sport auch Gesuche von Jugendlichen, die einem Nachwuchskader eines anderen Sportverbandes angehören, als beitragsberechtigte Nachwuchssportlerinnen und -sportler anerkennen.
3. Ein Gesuch muss bis zum 30. September des Beitragsjahres zusammen mit dem Nachweis des Wohnsitzes, der Kaderzugehörigkeit und der beruflichen Aus- oder Weiterbildung eingereicht werden.
4. Der Vollzug dieses Beschlusses obliegt dem Amt für Sport.
5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Gleichzeitig wird der Regierungsratsbeschluss vom 26. Dezember 2003¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ GS 27, 887